

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Sabine Oberhauser, Dr. Rasinger, Dr. Grünewald, Spadlitz  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1821 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1808 d. B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufegesetz – MABG) erlassen und das MTF-SHD-G, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 10 Abs. 2 lautet Z 5 und 6:

- „5. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,
- 6. die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen,“

2. In Artikel 1 § 38 Abs. 8 Z 4 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

- „5. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie,
- 6. die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels Magnetresonanztomographie.“

3. In Artikel 1 erhält der Text des § 42 die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

*(Handwritten signatures and names)*

Dr. Rasinger  
Dr. Grünewald  
Dr. Oberhauser  
Dr. Spadlitz

**Begründung:****Zu Z 1 und 2:**

Die in der Regierungsvorlage in § 10 Abs. 2 Z 5 und 6 enthaltene Formulierung, wonach die Durchführung standardisierter Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie in den Tätigkeitsbereich der Röntgenassistenz fällt, ist im Hinblick auf das Berufsbild gemäß Abs. 1 („Assistenz bei radiologischen Untersuchungen“) missverständlich.

Eine Klarstellung ist daher dahingehend erforderlich, dass im Rahmen der Assistenz bei radiologischen Untersuchungen nur die Vornahme einfacher standardisierter Tätigkeiten bei Schnittbilduntersuchungen mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie an Angehörige der Röntgenassistenz angeordnet werden darf. Die Entscheidung, ob und welche einfachen standardisierten Tätigkeiten der Röntgenassistenz angeordnet werden können, ist im Rahmen der ärztlichen Anordnung aus fachlicher Sicht zu treffen.

Durch die Klarstellung in § 10 ist auch eine Anpassung des § 38 Abs. 8 erforderlich.

Festzuhalten ist, dass die Anwendung von Kontrastmitteln und Radiopharmazeutika dem/der Arzt/Ärztin vorbehalten ist und nur Radiologietechnologen/-innen angeordnet werden und von diesen im Rahmen des § 2 Abs. 3 letzter Satz MTD-Gesetz („nur in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen“) erfolgen darf.

**Zu Z 3:**

Es soll ermöglicht werden, die zu erlassenden Verordnungen zeitgerecht vorzubereiten und möglichst gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Das sind die Verordnungen gemäß §§ 16 Abs. 9 und 17 Abs. 9 MABG (EWR-Zulassung, Nostrifikation), § 26 MABG (Medizinische Assistenzberufe-Ausbildungsverordnung), § 34 MABG (Trainingstherapie-Ausbildungsverordnung) und § 38 Abs. 6 MABG (Übergangsrecht medizinisch-technischer Fachdienst).